

Allgemeine Geschäftsbedingungen

4Pay Networks GmbH

1. VERTRAGSGEGENSTAND

1.1 Die 4paynetworks GmbH („4pay“), Adresse erbringt ihre sämtlichen Leistungen gegenüber ihren Vertragspartnern („Partner(n)“) ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) sowie gegebenenfalls weiterer Besonderer Geschäftsbedingungen („BGB“) für einzelne von 4pay erbrachte Leistungen.

1.2 Die Leistungen von 4pay bestimmen sich des Weiteren nach den Angaben des vom Partner ausgefüllten Vertragsformulars, der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils gültigen Leistungsbeschreibung, der Preis- und Leistungsübersicht „Customer Care“, dem entsprechenden Benutzerhandbuch für das vom Partner ausgewählte Produkt und technischen Spezifikationen sowie Schnittstellenbeschreibungen.

1.3 Die vom Partner zu zahlenden Entgelte für die einzelnen Leistungen sowie eventuelle Vergütungsansprüche des Partners gegenüber 4pay bestimmen sich nach dem Vertragsformular, diesen AGB, den jeweiligen Besonderen Geschäftsbedingungen für einzelne Leistungen sowie den bei Vertragsabschluss übermittelten, bzw. bei einer eventuellen Preiserhöhungen oder -senkungen mitgeteilten Preisen (Preisliste, Vertragsformular oder Vertragsbestätigung) einschließlich der Preis- und Leistungsübersicht „Customer Care“.

1.4 Alle Angebote der 4pay sind freibleibend und unverbindlich, und stellen eine Einladung zur Begründung des Vertragsverhältnisses. Angebotslegung durch den Partner dar. Das Vertragsverhältnis kommt mit Zustellung der von 4pay auszustellenden Auftragsbestätigung zustande. Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit dem Tag der Zustellung der Auftragsbestätigung. Es steht 4pay frei, die Begründung eines Vertragsverhältnisses mit einem Partner (auch ohne Angabe von Gründen) abzulehnen.

1.5 Für jede Änderung bzw. Ergänzung der von 4pay zu erbringenden Leistungen oder der zwischen den Parteien getroffenen Absprache ist eine gesonderte schriftliche Vereinbarung aufzusetzen und von beiden Vertragspartnern zu unterschreiben. Etwaige Erweiterungen, im Speziellen die Buchung weiterer Länder bedürfen nur der einfachen schriftlichen Mitteilung (z.B. per E-Mail), sowie der Unterschrift des Partners auf der entsprechenden Preisliste des gebuchten Landes.

1.6 4pay ist berechtigt, die Regelungen der Verträge, und insbesondere dieser AGB, zu modifizieren. 4pay wird dem Partner den wesentlichen Inhalt von nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen mindestens ein Monat vor In-Kraft-Treten der Änderung in schriftlicher Form (z.B. per E-Mail) mitteilen. Der Partner wird außerdem auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen hingewiesen. Ihm erwächst daraus das Sonderrecht, das Vertragsverhältnis mit 4pay zum Zeitpunkt des angekündigten Inkrafttretens der Änderungen kostenlos zu kündigen. Der Volltext der Änderungen wird dem Partner zur Verfügung gestellt. Änderungen gelten vom Partner als genehmigt, bei nicht nachteiligen bzw. ausschließlich begünstigenden Änderungen, wenn diese an den Partner kommuniziert werden bzw. spätestens jedoch zum Zeitpunkt des angekündigten Inkrafttretens der Änderungen oder bei nicht ausschließlich begünstigende Änderungen, wenn dieser nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der entsprechenden Mitteilung der Änderung schriftlich widerspricht. Im Falle eines fristgerechten Widerspruchs des Partners, hat der Partner das Recht, das Vertragsverhältnis mit 4pay zum Zeitpunkt des angekündigten Inkrafttretens der Änderungen zu kündigen. Änderungen, die allein infolge einer von der Regulierungsbehörde erlassenen Verordnung erforderlich werden, begründen kein Sonderkündigungsrecht des Partners.

2. LEISTUNGEN

2.1 4pay erbringt Dienstleistungen gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie den zwischen den Parteien vereinbarten Verträgen. Festgehalten wird ferner, dass sich die von 4pay erbrachten Dienstleistungen auch nach den zwischen 4pay und den jeweiligen Operator bestehenden vertraglichen Beziehungen richten.

2.2 Sofern nicht anders angegeben steht dem Partner der Zugang zu den Schnittstellen vierundzwanzig Stunden pro Tag zur Verfügung, ausgenommen während notwendiger Wartungszeiten und soweit die Auslastung und der Betriebszustand der für die Abwicklung der Dienstleistungen in Anspruch genommenen nationalen oder internationalen Telekommunikationseinrichtungen dies zulassen. Die Verfügbarkeit richtet sich auch nach der Verfügbarkeit der Übertragungs- und Vermittlungswege des Operators bzw. jene, die von Dritten bereitgestellt werden. Der Partner nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Operatoren berechtigt sind, ihre Leistungen im Interesse der Verfügbarkeit und der Funktionsfähigkeit ihrer Telekommunikationseinrichtungen nach vorheriger Ankündigung zu ändern. Hierdurch hervorgerufene Störungen und Beeinträchtigungen an der Erbringung der Dienstleistungen, oder jene die durch Gegebenheiten die nicht im Verantwortlichkeitsbereich von 4pay liegen hervorgerufen werden, stellen keinen Leistungsmangel dar. Eine ununterbrochene Verfügbarkeit der Schnittstellen wird nicht gewährleistet und ist nicht geschuldet.

2.3 4pay kann sich zur Erbringung von Leistungen nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auch durch Dritte als Erfüllungsgehilfen bedienen.

2.4 4pay ist berechtigt, die ihrer Dienstleistung zu Grunde liegenden technischen Parameter unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von mindestens vierzehn Kalendertagen zu ändern, soweit dadurch dem Partner keine unzumutbaren Belastungen entstehen und sich hierdurch der Umfang der vom Partner in Anspruch genommenen Dienstleistungen von 4pay nur unerheblich zum Nachteil der Partner ändert. Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Anpassungen an der vom Partner eingesetzten technischen Infrastruktur hat dieser auf eigene Verantwor-

tung und Kosten innerhalb der von 4pay gesetzten Frist umzusetzen.

2.5 Die Erbringung der Dienstleistungen durch 4pay kann durch unvorhersehbare oder außergewöhnliche Umstände sowie durch notwendige technische Maßnahmen oder zur Vermeidung von Störungen vorübergehend unterbrochen oder beeinträchtigt werden.

2.6 Soweit und solange ein Fall höherer Gewalt vorliegt, ist 4pay von der Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten befreit. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere behördliche Anordnungen, Arbeitskampfmaßnahmen (auch in Unternehmen, derer sich 4pay zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten bedient), der Ausfall der Infrastruktur der Operators und deren Sublieferanten sowie andere der Einflussnahme von 4pay entzogene Ereignisse wie beispielsweise bewaffnete Auseinandersetzungen, Naturkatastrophen und Terroranschläge, die 4pay oder einem von 4pay beauftragten Erfüllungsgehilfen die Erfüllung der vertraglichen Pflichten unmöglich oder unzumutbar machen.

2.7 Es liegt im eigenen Interesse der 4pay, dem Partner unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienstleistungen unter Wahrung einer Frist von vierzehn Kalendertagen schriftlich (E-Mail genügt) einzustellen, vorübergehend aussetzen oder die weitere Nutzung nur noch gegen Entgelt anzubieten. 4pay übernimmt keine Gewähr dafür, dass die unentgeltlichen Dienstleistungen störungs- oder fehlerfrei sind.

2.8 Technischer Kundendienst von 4pay. Bei technischen Fragen kann der Partner mit 4pay Kontakt aufnehmen.

2.9 Soweit die Parteien nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart haben, stellt 4pay ihre Leistungen, insbesondere Applikationen, Inhalte und Kurzwahlnummern nicht zur exklusiven Nutzung durch den Partner zur Verfügung.

2.10 Der Partner ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die 4pay berechtigt, die Leistungen von 4pay Dritten für deren Angebot an Endkunden zur Verfügung zu stellen.

3. PARTNER

3.1 Der Partner verpflichtet sich, die Leistungen ausschließlich zu dem vertraglich vereinbarten Zweck zu nutzen. Ferner ist der Partner verpflichtet, sich mit den für die Erbringung der Leistungen in einem Land einschlägigen rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen vertraut zu machen, sein Verhalten danach auszurichten und 4pay für sämtliche aus der Verletzung dieser Bestimmungen resultierende Nachteile schad- und klaglos zu halten. Dies gilt nicht solange 4pay Nachteil zu vertreten hat. Des Weiteren hat der Partner sicherzustellen, dass im Rahmen der Bewerbung und Erbringung von Leistungen keine gesetzlich verbotenen Inhalte verbreitet werden.

3.2 4pay ist berechtigt, ihre Dienstleistungen gegenüber dem Partner unverzüglich auch ohne vorherige Ankündigung ganz oder teilweise einzustellen und insbesondere den Zugang zu sperren, wenn dies erforderlich ist um einer gerichtlichen, staatsanwaltlichen oder verwaltungsbehördlichen Anordnung nachzukommen oder Verpflichtungen nach gesetzlichen Vorschriften bestehen.

Des Weiteren wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstrumentes dies rechtfertigen, insbesondere eine entsprechende vertragliche Verpflichtung von 4pay gegenüber einem Operator besteht (z.B. aufgrund eines Verstoßes gegen geltendes Recht) oder der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Schnittstelle besteht.

Daneben kann der Zugang ebenfalls gesperrt werden, wenn ein wichtiger Grund i.S. dieser AGB (außerordentliche Kündigung) vorliegt oder der begründete Verdacht des Vorliegens eines solchen Grundes besteht.

4pay ist weiter berechtigt, ihre Dienstleistungen gegenüber dem Customer so lange einzustellen im Falle, dass der Partner Zahlungsverpflichtungen gegenüber 4pay nicht nachkommt oder eine Bankgarantie (auf Anfrage) beistellt. Nach Wegfall der in den AGB genannten Umstände wird 4pay den Zugang wiederherstellen und die Erbringung ihrer Dienstleistung wieder aufnehmen. Die mit der Einstellung und/oder Wiederaufnahme verbundenen Kosten trägt der Partner, soweit dieser den Grund für die Einstellung zu vertreten hat. Dies gilt auch, wenn sich der begründete Verdacht eines wichtigen Grundes im Nachhinein nicht bestätigt, aber der Partner für die Umstände, die ursächlich

für den begründeten Verdacht waren, verantwortlich war. 4pay wird den Partner unverzüglich nach erfolgter Sperrung über diese und die Gründe per E-Mail unterrichten, sofern dies nicht objektiven Sicherheitserwägungen oder einer gemeinschaftsrechtlichen oder innerstaatlichen Regelung zuwiderläuft oder eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen würde. Eine nach den Umständen im Zeitpunkt ihrer Vornahme begründete Sperre löst keine Schadenersatzansprüche des Partners oder dessen Sub- Partners gegen 4pay aus. Dies gilt insbesondere in jenen Fällen, in denen 4pay auf Grund gerichtlicher, staatsanwaltlicher oder verwaltungsbehördlicher Anordnungen oder der mit den Operatoren geschlossenen Verträge verpflichtet ist, ihre Dienstleistung gegenüber dem Partner einzustellen.

3.3 Der Partner (bzw. dessen Sub-Partner) trägt als Vertragspartner des Endkunden die alleinige Verantwortung für die Bearbeitung und die Beantwortung von Endkundenanfragen. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde hat der Partner die nachfolgenden Vorgaben für die Bearbeitung von Endkundenanfragen zu beachten: Der Partner ist verpflichtet, sämtliche relevanten Informationen über die Einhaltung der für die rechtskonforme Erbringung der Dienstleistungen bestehenden Verpflichtungen in geeigneter Weise zu dokumentieren (z.B. Nachweis der Einwilligung des Endkunden). Auf Anfrage von 4pay sämtliche angeforderten Informationen, insbesondere Log-Files über den Kauf von Dienstleistungen durch den Endkunden, wahrheitsgemäß und vollständig innerhalb von einem Werktag zur Verfügung zu stellen. Erweist sich eine Endkundenbeschwerde als berechtigt, hat der Partner umgehend das beanstandete Verhalten einzustellen und den geschuldeten Zustand wiederherzustellen sowie den betroffenen Endkunden hinsichtlich aller entstandenen Nachteile durch die nicht konforme Erbringung der Dienstleistungen schad- und klaglos zu stellen. Sofern erforderlich oder zweckdienlich hat 4pay das Recht diese von Partner erhaltenen Informationen an den entsprechenden Endkunden, Gericht, Behörde und/oder Operator weiterzugeben. Darüber hinaus hat der Partner für die Entgegennahme und Beantwortung sämtlicher Endkundenanfragen eine per Telefon und E-Mail erreichbare Endkunden Hotline zu schalten. Die in der jeweiligen Landessprache, des Landes in dem die Dienstleistung erbracht worden, ist

Auskunft geben kann.

Soweit eine Endkundennachfrage bei 4pay eingeht, wird 4pay diese an den Partner zur weiteren Beantwortung weiterleiten. Der Partner wird 4pay zu diesem Zweck eine E-Mail-Adresse benennen. Sollte der Partner keine E-Mail-Adresse bekanntgeben, so wird die Anfrage nach Wahl von 4pay an eine andere Person in der Organisation des Partners weitergeleitet. 4pay hat das Recht, Endkundenbeschwerden, die von Operatoren an 4pay weitergeleitet werden, auch selbst zu bearbeiten.

4pay ist berechtigt, dem Partner für jede eingehende Endkundenanfrage eine Bearbeitungsgebühr nach ihrer jeweils gültigen Preisliste in Rechnung zu stellen. Der Partner hat auch für die von einem Operator allenfalls an 4pay verrechnete Bearbeitungsgebühr für die Weiterleitung von bei diesen eingehenden Anfragen zu ersetzen.

Kommt der Customer der ihn treffenden Dokumentations- und Mitwirkungspflicht gemäß dieser AGB nicht nach und wird einer Endkundenanfrage stattgegeben, verliert der Partner den Anspruch auf das gegenüber dem Endkunden für die Dienstleistung geforderte Entgelt. Unabhängig davon, wann den Einwendungen des Endkunden stattgegeben wird, ist 4pay berechtigt, dem Partner einen Betrag in Höhe der dem Endkunden vom Operator ausgestellten Gutschrift in Rechnung zu stellen.

Sofern der Partner (bzw. dessen Sub-Partner) über keine eigene Endkunden Hotline nach verfügt, ist dieser verpflichtet die von 4pay angebotene Dienstleistung in Anspruch zu nehmen.

3.4 4pay bietet dem Partner die Nutzung des von 4pay betriebenen Kundensupports gegen Entgelt an. Der Kundensupport nimmt Anfragen entgegen, bearbeitet diese anhand der vorliegenden Informationen und beantwortet die Anfragen im Namen des Partners.

Die Nutzung des 4pay Kundensupports entbindet den Partner nicht von dessen Mitwirkungspflichten zur Bearbeitung und Beantwortung von Endkundenanfragen. In den nachstehenden Fällen ist der 4pay Kundensupport berechtigt, Refunds im Auftrag des Partners ohne Rücksprache an Endkunden zu gewähren: wenn die Dienstleistung von einer minderjährigen Person, mittels einem gestohlenen Endgerät (nach Vorlage eines entsprechenden Dokuments durch den End User bzw. den für diesen handelnden Person), ohne nachgewiesenem Opt-in, durch

einen technischen Fehler oder Services nicht entsprechend der anwendbaren länderspezifischen Vorgaben gekauft wurde. Der Partner hat sicherzustellen, dass Refunds (sofern diese nicht über die technische Schnittstelle abgewickelt werden konnten) innerhalb einer Frist von vier Werktagen an Endkunden erstattet werden. Sollte der Refund nicht innerhalb dieser genannten Frist erstattet worden sein, ist 4pay berechtigt eine Strafe gemäß dieser AGB vom Customer zu verlangen. Für den Fall, dass der Customer den Refund nach Ablauf von weiteren zehn Kalendertagen nach Verstreichen der viertägigen Frist noch immer nicht an den Endkunden erstattet hat, kann 4pay gegen Kostenersatz und einer zusätzlichen Bearbeitungsgebühr den Refund im Auftrag des Partners durchführen.

4. ZAHLUNG

4.1 Die vom Partner zu zahlenden Entgelte ergeben sich aus den jeweils gültigen und mit dem Partner vereinbarten Preislisten. Soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, verstehen sich sämtliche Preisangaben netto zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

4.2 Sämtliche von 4pay an den Partner gestellten Rechnungen sind binnen vierzehn Kalendertagen nach Ausstellungsdatum an 4pay ohne Abzüge zu zahlen.

4.3 4pay ist berechtigt, die vom Partner zu zahlenden Entgelte im Rahmen der Abrechnung der jeweiligen Leistungszeiträume von den Partner Gutschriften abzuziehen, bevor die Gutschrift an den Partner ausbezahlt wird.

4.4 Nach dem jeweiligen Leistungszeitraum erstellt 4pay eine Abrechnung der Gutschrift und übermittelt diese an den Partner. Die Abrechnung wird auf der Grundlage der von 4pay ermittelten Transaktionsdaten berechnet. Etwaige aufgrund der Operator Abrechnung notwendige Korrekturen werden in den Abrechnungen der Folgemonate von 4pay berichtigt. Sofern nicht anders angegeben, erfolgt die Abrechnung bzw. Auszahlung 14 Tage nach Auszahlung durch den Carrier des entsprechenden Leistungszeitraum

4.5 Im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses,

aus welchen Gründen auch immer, hat 4pay das Recht, den letzten Payout für die Dauer von drei Monaten nach dem Auszahlungstichtag einzubehalten, insbesondere um angefallenen Refunds oder Chargebacks an Endkunden oder andere aufgrund der Dienstleistungen entstehenden Kosten zu begleichen. Nach dieser Periode wird 4pay das einbehaltene Payout dem Partner ausgezahlt. Sollten nach der letzten Überweisung noch Kosten Refunds oder Chargebacks an Endkunden oder andere im Zusammenhang mit der Dienstleistungen stehenden Kosten entstehen, ist der Partner verpflichtet, diese Kosten an 4pay unverzüglich nach Rechnungslegung zurückzuerstatten. Diese Verpflichtung besteht über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus fort.

4.6 4pay ist berechtigt, die vom Partner zu zahlenden Entgelte, insbesondere zum Zweck der Anpassung an Preisänderungen der Operatoren, für die Zukunft zu ändern. Die Bestimmungen des dieser AGB gelten dafür entsprechend.

4.7 Bei Zahlungsverzug wird 4pay dem Customer Verzugszinsen bei Zahlungsverzug in gesetzlicher Höhe sowie alle durch den Verzug entstehenden Schäden und Aufwendungen, insbesondere die zur Durchsetzung des Anspruchs notwendigen Kosten, Spesen und Auslagen in Rechnung stellen. Bei 4pay eingehende Zahlungen des Partners tilgen vorrangig Zinsen und Aufwendungen, anschließend werden die offenen Hauptforderungen, beginnend mit der ältesten, getilgt.

4.8 Einwendungen gegen die von 4pay erstellten Abrechnungen bzw. in Rechnung gestellten Beträge sind vom Partner innerhalb von einem Monat ab Zugang der Abrechnung und/oder Rechnung schriftlich bei 4pay zu erheben. Mit Ablauf dieser Frist erkennt der Partner, der keine Einwendungen erhoben hat, die Richtigkeit der in der jeweiligen Abrechnung bzw. Rechnung enthaltenen Forderungen von 4pay dem Grunde und der Höhe nach an. Für den Fall, dass die Prüfung des bestrittenen Betrages keinen Anlass zur Neuberechnung gibt, ist 4pay berechtigt, die Verzugszinsen gemäß dieser AGB ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der vom Partner beanstandeten Abrechnung bzw. Rechnung zu verlangen.

4.9 Die von 4pay erhobenen Transaktionsdaten (z.B. betreffend SMS-Volumen, etc.) werden für die Abrechnung der Dienste verwendet. Falls jedoch der Customer die Richtigkeit der von 4pay ermittelten Transaktionsdaten bestreitet, kommen die Parteien überein, dass die entsprechenden Daten des jeweiligen Operators als Grundlage für die Entgeltberechnung durch 4pay herangezogen werden. Bei Abweichungen zwischen den von 4pay ermittelten Daten einerseits und jene die ein Operator erhebt, andererseits, sind die von dem jeweiligen Operator verzeichneten Transaktionsdaten maßgeblich.

5. RECHTE

5.1 Eine Aufrechnung des Partners gegenüber Forderungen von 4pay ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Partners zulässig. Zurückbehaltungs- und/oder Leistungsverweigerungsrechte Partners sind ausgeschlossen.

5.2 4pay ist berechtigt, mit allen eigenen Forderungen sowie mit Forderungen von mit 4pay verbundenen Unternehmen gegen Forderungen des Partners und jene der mit dem Customer verbundenen Unternehmen aufzurechnen.

5.3 Sollte der Partner gegen geltendes Recht, die anwendbaren landesspezifischen Regularien, die Vorgaben der Operatoren oder den 4pay Vertrag verstoßen, hat der Partner sämtliche Aufwendungen, Schäden und Nachteile, die 4pay in diesem Zusammenhang entstehen, an 4pay zurück zu erstatten.

5.4 Es ist dem Partner bekannt, dass die von 4pay mit den Operatoren geschlossenen Verträge Strafen, Kostenerstattungspflichten sowie Gebühren vorsehen, soweit die erbrachten Dienstleistungen den gesetzlichen Bestimmungen, den anwendbaren landesspezifischen Regularien oder die Vorgaben der Operatoren nicht entsprechen. Solche Zahlungen an die Operatoren zählen zu den nach diesen AGB vom Kunden an 4pay zu erstattenden Beträgen. Zu erstatten sind auch die 4pay damit im Zusammenhang entstehenden angemessene Kosten der Rechtsverteidigung.

5.5 Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Erstattungspflicht nicht auf die mit den Dienstleistungen erzielten Einnahmen beschränkt ist und diese im Einzelfall erheblich übersteigen kann.

6. PFLICHTEN

6.1 Für sämtliche Erträge, die erzielt werden, ist der Partner (als Lieferant der Dienstleistung) verpflichtet, die Umsatzsteuer auf diese Erträge über das MOSS System, für die eine vorherige Registrierung notwendig ist, fristgerecht zu erklären und abzuführen.

6.2 Soweit nicht bereits an 4pay übermittelt, hat der Partner die nachstehenden Informationen an 4pay zu übermitteln: eingetragene Geschäftsadresse des Customers und Bekanntgabe der Rechtsform, Steuer/Umsatzsteuer Identifikationsnummer (UID Nummer) und/oder MOSS Registrierungsnummer unter der die Umsatzsteuer für die Dienstleistungen, die an Endkunden erbracht werden, deklariert wird.

6.3 Auf Anfrage wird der Partner sicherstellen, dass ein Rechnungsbeleg an Endkunden zur Verfügung gestellt wird, in welcher der Partner als diejenige Partei angeführt wird, die sowohl für die Umsatzsteuer als auch für die Bereitstellung/Erbringung der Dienstleistung verantwortlich ist.

6.4 Sollte der Partner nicht selbst der Anbieter der Dienstleister gegenüber dem Endkunden sein, gewährleistet der Partner die Umsatzsteuer Handhabungsverpflichtungen dieses Punktes in gleicher Weise an seinen Sub-Partner vertraglich zu übertragen.

6.5 Entsprechen die Dienstleistungen nicht den Vorgaben der Verträge, den landesspezifischen Regularien oder den im jeweiligen Land geltenden gesetzlichen Bestimmungen, oder wurden diese erbracht obwohl sie von 4pay oder einem Operator nicht ausdrücklich freigegeben wurden, erlischt der Anspruch des Customers auf die von den Operatoren für gesetzes-, richtlinien- oder vertragswidrige Dienstleistungen eingehobenen Beträge.

6.6 Treten bei der Abrechnung mit Endkunden Abweichungen gegenüber den vereinbarten Tarifstufen/Preispunkte auf, weil der Partner technische Vorgaben oder Spezifikationen der Operatoren nicht erfüllt hat, erlischt der Anspruch des Partners auf Auszahlung des Payout im Umfang der Abweichungen.

7. HAFTUNG

7.1 Die Haftung von 4pay richtet sich nach den Bestimmungen des deutschen BGB, soweit in diesen AGB keine anderen Regelungen getroffen werden. Die Haftung von 4pay bei Sachschäden sowie jegliche Haftung von 4pay für Vermögensschäden, entgangenem Gewinn und sonstige mittelbare oder Folgeschäden sind ausgeschlossen, soweit der Customer nicht das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bei der Schadenszufügung durch 4pay nachweist.

7.2 Die Haftung von 4pay für Schäden ist der Höhe nach mit EUR 100.000,00 (in Worten: hunderttausend Euro) pro schädigendem Ereignis und EUR 150.000,00 (in Worten: hundertfünfzigtausend Euro) pro Jahr der Schadensverursachung beschränkt.

7.3 Klarstellend sind sich die Parteien einig, dass 4pay nicht für Umstände haftet, die außerhalb des eigenen Einflussbereichs liegen und auch nicht zu den vertraglich geschuldeten Leistungen gehören. Dies gilt insbesondere für folgende Fälle:
Soweit 4pay technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von 4pay geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unter Ausschluss jeglicher Haftung.

7.4 4pay haftet nicht für den Inhalt von Daten oder Informationen die vom Partner und/der dessen Sub-Partner über die Schnittstellen übermittelt oder hierüber zugänglich gemacht werden. Sollte ein Dritter Ansprüche betreffend der Dienstleistungen gegen 4pay geltend machen, hat der Partner 4pay zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

7.5 4pay haftet nicht für die Verfügbarkeit, Funktionstüch-

tigkeit und/oder Qualität der Netze der Operatoren.

7.6 4pay haftet grundsätzlich auch nicht für Schäden, die dem Partner durch fehlende oder mangelhafte Leistungserbringung durch die Operatoren entstehen, insbesondere nicht für Schäden aufgrund der verspäteten, mehrfachen oder nicht erfolgten Zahlungstransaktion. 4pay haftet jedoch sofern das Verhalten der Operatoren ausnahmsweise, auf Grund der Umstände des Einzelfalls, 4pay zuzurechnen sein sollte und der Operator vorsätzlich oder grob fahrlässig dem Partner einen unmittelbaren Schaden verursacht.

7.7 4pay übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Partner dadurch entstanden sind, dass 4pay behördliche Bewilligungen, Genehmigungen und Konzessionen und/oder Einverständniserklärungen Dritter nicht erteilt, eingeschränkt oder entzogen wurden.

7.8 4pay haftet nicht für die aufgrund der Sperrung eines vom Customer benützten Shared Account entstehenden Schäden, welcher von einem Mitbenutzer des Shared Accounts verursacht wurde.

7.9 4pay haftet nicht für ungewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse, auf die sie keinen Einfluss hat und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätte vermeiden können oder für Fälle, in denen 4pay durch gemeinschaftsrechtliche, innerstaatliche, gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnungen gebunden ist.

7.10 Soweit 4pay dem Partner auf mögliche Verstöße gegen oder über mögliche praktische Interpretationen bzw. Umsetzungsmöglichkeiten des geltende Rechts oder der Regularien hinweist, so handelt es sich hierbei lediglich um eine auf der Branchenerfahrung von 4pay beruhende Einschätzung ohne Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit. 4pay erbringt in keinem Fall Rechtsberatung und übernimmt diesbezüglich auch keine Haftung.

7.11. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von 4pay.

7.12 Sofern 4pay die vertraglichen Pflichten unter Zu-

hilfenahme Dritter erfüllt und dem Partner ein Schaden wegen eines Umstandes entsteht, aufgrund dessen 4pay Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüche gegen diesen Erfüllungsgehilfen zustehen, wird 4pay diese Ansprüche gegen den Erfüllungsgehilfen an den Partner abtreten. Der Partner wird sich in diesem Fall vorrangig an den Erfüllungsgehilfen halten.

7.13 Schadenersatzansprüche des Partners können bei sonstiger Verjährung nur innerhalb von 6 (sechs) Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von 3 (drei) Jahren nach dem Eintritt des anspruchsbegründenden Ereignisses gerichtlich geltend gemacht werden.

7.14 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für von 4pay, seine gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

8. KOSTEN

8.1 Sollte ein Operator oder eine Behörde wegen einer vom Partner zu vertretenden Pflichtverletzung eine Strafe gegen 4pay verhängen ist 4pay berechtigt, vom Partner die Bezahlung einer Handling Fee in Höhe von bis zu zehn Prozent der verhängten Strafe, maximal aber zehntausend Euro, vom Partner zu verlangen. Im Gegenzug wird 4pay alle sinnvollen Maßnahmen ergreifen, um sich gegen die Verhängung der Strafe zu verteidigen und die Strafe zu mindern.

8.2 4pay ist berechtigt, vom Partner die Bezahlung der nachstehenden Strafen zu verlangen:
Verletzt der Partner eine wesentliche Vertragspflicht, insbesondere nach den Punkten wie z.B. Übermittlung unerwünschter SMS an End User, Umgehung der Payment Page, Einhaltung der landesspezifischen Regularien und Freigabe des Services dieser AGB, so hat er für jeden angefangenen Tag an dem die wesentliche Vertragsverletzung andauert eine Strafe in Höhe von fünftausend Euro, pro Vertragsverletzung höchstens jedoch insgesamt dreißigtausend Euro, an 4pay zu bezahlen.

8.3 Kommt der Partner der diesen AGB näher beschriebene Rechnungslegungspflicht gegenüber Endkunden nicht binnen einer Woche nach entsprechender Aufforderung nach, so hat der Partner für jeden angefangenen Tag bis zur nachweislichen Entsprechung eine Strafe in Höhe von hundert Euro zu bezahlen. Festgehalten wird, dass die Zahlung dieser Strafe den Partner nicht von der Rechnungslegungspflicht entbindet.

8.4 Sollte der Partner die Überweisung eines Refunds an einen Endkunden nicht innerhalb der in diesen AGB genannten Frist von drei Werktagen veranlasst haben, so hat der Partner für jeden angefangenen Tag bis zur nachweislichen Entsprechung eine Strafe in Höhe von hundert Euro zu bezahlen. Festgehalten wird, dass Zahlung dieser Strafe den Partner nicht von der Pflicht zur Überweisung des Refunds an den Endkunden entbindet.

8.5 Die Geltendmachung der Handling Fee bzw. einer Strafe durch 4pay berührt darüber hinausgehende Schäden nicht.

9. VERSCHWIEGENHEIT

9.1 Die Parteien verpflichten sich, sämtliche vertraulichen Informationen, die sie von der anderen Partei im Rahmen der Verhandlungen sowie des Abschlusses und der Durchführung ihrer Vertragsbeziehung erhalten oder erhalten haben, vertraulich zu behandeln und vor dem Zugriff oder der Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Als vertraulich gelten sämtliche Informationen die als solche gekennzeichnet sind oder bei denen eine Partei aufgrund des Inhalts der übermittelten Information davon ausgehen muss, dass eine Kennzeichnung als vertraulich versehentlich unterblieben ist. Als vertraulich gilt insbesondere der Inhalt der Verträge.

9.2 Die Weitergabe von Informationen an Endkunden, Gerichte, Behörden und/oder Operators nach diesen AGB ist von der Verpflichtung zur Geheimhaltung nach diesem Punkt 9 ausdrücklich ausgenommen. Ausgenommen ist ferner auch die Weitergabe von Informationen an von Berufswegen zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater der Parteien (z.B. Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer).

9.3 Informationen die bereits nachweislich öffentlich zugänglich sind oder später, ohne dass dies auf eine rechts- oder vertragswidrige Handlung des Empfängers zurückzuführen ist, öffentlich zugänglich werden.

Informationen die dem Empfänger nachweislich schon vor dem Erhalt von der offenlegenden Partei bekannt sind. Informationen die dem Empfänger durch einen Dritten, welcher in rechtmäßiger Weise im Besitz der vertraulichen Informationen war und der berechtigt war, diese offenzulegen, in gutem Glauben offengelegt wurden.

Informationen welche nachweislich durch eine Partei ohne Zugang zu vertraulichen Informationen der anderen Partei unabhängig entwickelt wurden.

Informationen welche aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher bzw. richterlicher Anordnung preisgegeben sind.

Informationen bei denen die offenlegende Partei einer Preisgabe ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

9.4 Alle vertraulichen Informationen, einschließlich sämtlicher Kopien, sind der offenlegenden Partei innerhalb von 5 (fünf) Kalendertagen nach dem Ende der Vertragsbeziehung oder dem Erhalt einer schriftlichen Aufforderung der offenlegenden Partei, je nachdem was zuerst eintritt, zurück zu geben oder nachweislich zu vernichten und der offenlegenden Partei auf Anfrage eine Bestätigung hierüber zu übermitteln. Der Empfänger ist berechtigt, sich eine Kopie der vertraulichen Information zu behalten sofern dies zum Zwecke der Revision bzw. aufgrund anderer gesetzlicher bzw. regulatorischer Vorschriften notwendig ist oder diese sich auf einem Sicherungsmedium befinden und die Löschung der darauf befindlichen Kopie mit einem unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist. Der Einbehalt der Kopie der vertraulichen Informationen ist der offenlegenden Partei ohne Verzug schriftlich bekanntzugeben und unterliegt bis zu deren Rückgabe oder nachweisliche Vernichtung den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Punktes 9 (dies auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses).

9.5 Wenn der Empfänger von einer widerrechtlichen Benutzung oder Weiterverbreitung vertraulicher Informationen Kenntnis erlangt, hat er die offenlegende Partei umgehend davon zu informieren und selbst alle erforderlichen Schritte einzuleiten, um einer solchen Benutzung oder

Weiterverbreitung entgegenzuwirken.

9.6 Die Geheimhaltungspflichten nach diesem Punkt 9 gelten während der Dauer der Vertragsbeziehung sowie für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem jeweils späteren Zeitpunkt zwischen dem Ende der Vertragsbeziehung oder der Rückgabe/nachweisliche Vernichtung der notwendigerweise behaltene(n) bzw. auf Sicherungsmedien gespeicherten Kopie.

10. URHEBERRECHTE

10.1 Sämtliche einer Partei vor Beginn der Vertragsbeziehung gehörenden Immaterialgüterrechte verbleiben bei Eintritt in die Vertragsbeziehung bei dieser Partei. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, werden keine Immaterialgüterrechte einer Partei an die jeweils andere Partei übertragen.

10.2 Die Urheber-, Verwertungs- und verwandten Schutzrechte sowie sonstigen Immaterialgüterrechte an von einer Partei, von deren Mitarbeitern und/oder von diesen beauftragten Dritten geschaffenen Werken (insbesondere Software), Datenbankwerken und Datenbanken sowie sonstigen immaterialgüterrechtlichen schutzgenießenden Arbeitsergebnisse verbleiben bei dieser Partei und dürfen von der anderen Partei beschränkt auf die Laufzeit der Vertragsbeziehung nur insoweit genutzt werden, als dies für die Erreichung des Vertragszwecks zwingend erforderlich ist.

10.3 Der Partner gewährt 4pay ein nicht-exklusives, weltweites und gebührenfreies Recht bzw. die Rechte an Dienstleistungen. Lizenz an den Dienstleistungen (einschließlich des Rechts zur Unterlizenzierung, Änderung und Bearbeitung derselben), dies zum Zwecke der Bereitstellung der Dienstleistung, insbesondere bei Bedarf zur Optimierung der Darstellbarkeit und/oder Zustellbarkeit von zu versendenden Nachrichten.

10.4 Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen hat keine Partei das Recht die Marken, Logos oder Zeichen der anderen Partei für irgendeinen Zweck zu verwenden ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Partei eingeholt

zu haben. Der Partner erteilt 4pay ausdrücklich das Recht, seinen Namen, seine Marken sowie die angebotenen Dienstleistungen in den Marketing- und/oder Präsentationsmaterialien von 4pay zu verwenden.

11. DATENSCHUTZ

11.1 Auf der Grundlage des deutschen Datenschutzgesetzes verpflichtet sich 4pay, die personenbezogenen Daten des Partners und dessen Sub-Partners nur im Rahmen der Erbringung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen und zu den in den Verträgen vereinbarten Zwecken zu ermitteln, zu verarbeiten und zu übermitteln.

11.2 DER CUSTOMER ERTEILT SEINE AUSDRÜCKLICHE ZUSTIMMUNG UND NIMMT ZUSTIMMEND ZUR KENNNTNIS, DASS 4pay DIE VOM PARTNER ERHALTENEN PERSONENBEZOGENEN DATEN DES PARTNERS UND VON DESSEN ANSPRECHPARTNERN, DIE IM RAHMEN DER DURCHFÜHRUNG DIESER VERTRAGSBEZIEHUNG TÄTIG WERDEN, WIE FIRMA, VORNAME, FAMILIENNAME, AKADEMISCHER GRAD, GEBURTSDATUM, ANSCHRIFT, TELEFON- UND TELEFAXNUMMER UND E-MAIL-ADRESSE, LEDIGLICH ZUM ZWECHE DER DURCHFÜHRUNG DIESER VERTRAGSBEZIEHUNG ERHEBT UND VERARBEITET. DER PARTNER STELLT SICHER, DASS ETWAIGE BETROFFENEN PERSONEN MIT DER DATENÜBERMITTLUNG AN UND DATENNUTZUNG DURCH 4pay EINVERSTANDEN SIND.

DASS 4pay HINSICHTLICH DES PARTNERS ANFRAGEN ZUR BONITÄT EINHOLEN DARF. DARÜBER HINAUS ERTEILT DER PARTNER SEINE AUSDRÜCKLICHE ZUSTIMMUNG, DASS 4pay FÜR DIE PRÜFUNG SEINER BONITÄT UND/ODER DAS INKASSO DER RECHNUNGSBETRÄGE ERFORDERLICHE PERSONENBEZOGENE DATEN, INSBESONDERE AUCH DATEN ZUM VEREINBARTEN KREDITRAHMEN UND OFFENEN SALDO SOWIE (BEI ZAHLUNGSVERZUG) MAHNDATEN DES PARTNERS, AN RECHTSANWÄLTE UND INKASSOINSTITUTE ÜBERMITTELN DARF.

VON 4pay PER POST, TELEFON, SMS, FAX UND/ODER E-MAIL WERBUNG UND INFORMATIONEN ZU VON 4pay ANGEBOTENE PRODUKTE ODER DIENSTLEISTUNGEN ZU ERHALTEN.

DASS 4pay AUF BEGRÜNDETE AUFFORDERUNG EINES GERICHTS, EINER BEHÖRDE ODER EINES OPERATOR INFORMATIONEN ÜBER DIE IDENTITÄT DES PARTNERS (BZW. DESSEN SUB-PARTNERS) SOWIE ÜBER DIE DIENSTLEISTUNGEN AN DIESE WEITERLEITET BZW. BEKANNT GIBT.

11.3 Ein Widerruf der vom Partner erteilten Zustimmung ist jederzeit möglich und bewirkt die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten.

11.4 Einvernehmlich festgehalten wird, dass der Partner datenschutzrechtlicher Auftraggeber und 4pay datenschutzrechtlicher Dienstleister hinsichtlich der personenbezogenen Daten der Endkunden, insbesondere der verarbeiteten Stamm-, Inhalts- und Verkehrsdaten, ist. 4pay ist dabei auch berechtigt, personenbezogene Daten der Endkunden im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses für den Partner zu ermitteln.

11.5 4pay verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der Aufträge des Partners zu verwenden und ausschließlich dem Partner zurückzugeben oder nur nach dessen schriftlichem Auftrag zu übermitteln. Desgleichen bedarf eine Verwendung der überlassenen Daten für eigene Zwecke von 4pay eines solchen schriftlichen Auftrages. Widerspricht ein Endkunde seine Operator-Rechnung oder bezahlt dieser den Rechnungsbetrag nicht, wird 4pay hiermit vom Partner ermächtigt, alle Stamm-, Inhalts- und Verkehrsdaten (insbesondere Log-Files) des jeweiligen Endkunden an den die Rechnung ausstellenden Operator zum Zwecke des Inkassos zu übermitteln. Der Partner ermächtigt 4pay ferner die Stamm-, Inhalts- und Verkehrsdaten (insbesondere Log-Files) eines Endkunden an den Endkunden selbst, Gerichte, Behörden und/oder dem Operator weiterzugeben.

11.6 4pay erklärt rechtsverbindlich, dass alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet wurden. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit dem Datenverkehr beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden bei 4pay aufrecht. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit ist auch für Daten von juristischen

Personen und handelsrechtlichen Personengesellschaften einzuhalten. Ausreichende Sicherheitsmaßnahmen ergriffen wurden, um zu verhindern, dass Daten ordnungswidrig verwendet oder Dritten unbefugt zugänglich werden.

11.7 4pay nach Beendigung der Dienstleistung gegenüber dem Partner verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, dem Partner zu übergeben bzw. in dessen entgeltlichem Auftrag für diesen weiter vor unbefugter Einsicht gesichert aufzubewahren oder auftragsgemäß zu vernichten, sofern diese Daten nicht zur Verrechnung oder dem Einzug von Entgelten, zur Bearbeitung von Beschwerden oder zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen benötigt werden.

11.8 Dem Partner wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten das Recht zur Einsichtnahme und Kontrolle der Datenverarbeitungseinrichtungen eingeräumt. Dieses Einsichtsrecht ist auf die Geschäftszeiten begrenzt und muss unter möglicher Schonung des Geschäftsbetriebes von 4pay durchgeführt werden. 4pay verpflichtet sich, dem Partner jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.

11.9 Einvernehmlich festgelegt wird weiter, dass der Partner zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet ist. Dies betrifft insbesondere das Erfordernis der Löschung von Stamm-, Verkehrs- und Inhaltsdaten und die Erfüllung von Auskunfts-, Richtigstellungs-, Widerspruchs- und Lösungsbegehren von Endkunden. Falls erforderlich, wird der Partner die für Datenverarbeitungen (inklusive Speicherung von Inhaltsdaten) erforderliche Zustimmung der Endkunden einholen. 4pay wird diesbezügliche Handlungen nur auf Weisung des Partners und unter dessen alleiniger Verantwortung durchführen.

11.10 Der Partner hält 4pay in Bezug auf Schadenersprüche Dritter (inklusive Endkunden) oder öffentlich-rechtliche Strafen auf Grund einer datenschutzrechtliche Bestimmungen verletzenden Verwendung von Daten schad- und klaglos.

12. KÜNDIGUNG

12.1 Soweit zwischen den Parteien nichts Abweichendes vereinbart ist, wird das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit abgeschlossen beginnend ab dem Datum der Auftragsbestätigung von 4pay. Die Parteien vereinbaren eine Mindestlaufzeit von zwölf Monaten.

12.2 Sofern nicht anders vereinbart, ist jede Partei berechtigt das gesamte Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich zu kündigen. Das Kündigungsschreiben kann auch eingescannt per E-Mail an die andere Partei übermittelt werden. Dieses Kündigungsrecht kann erstmalig zum Ende der Mindestlaufzeit dieser AGB ausgeübt werden.

12.3 Sofern nicht anders angegeben wurde, können einzelne Länder und/oder Nebendienstleistungen mit einer Frist von 1 (einem) Monat zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich per E-Mail gekündigt werden. Bei Ausübung einer diesbezüglichen Kündigung laufen alle anderen von der Kündigung nicht betroffenen Vereinbarungen unverändert weiter. Festgehalten wird, dass manche Länder längere Kündigungsfristen vorsehen.

12.4 Die Parteien haben das Recht, das Vertragsverhältnis außerordentlich aus wichtigem Grund nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen. Ein solcher wichtiger Grund liegt für 4pay insbesondere dann vor, wenn der Partner seine vertraglichen Verpflichtungen trotz erfolgter Mahnung unter Androhung der Auflösung des Vertragsverhältnisses und unter Setzung einer Nachfrist von zumindest 5 (fünf) Kalendertagen (ab Zugang der schriftlichen Mahnung per E-Mail) nicht erfüllt.

Der Partner die Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung verweigert.

Der Partner mit einer Zahlungspflicht in Verzug gerät und nicht innerhalb einer angemessenen, von 4pay festgelegten Frist seiner Verpflichtung Sicherheiten zu stellen oder zu verstärken nachkommt.

Eine strafbare Handlung im Zusammenhang mit den Dienstleistungen vorliegt oder diesbezüglich der begründete Verdacht der Begehung einer strafbaren Handlung vorliegt.

Des Partner gegen eine missbräuchliche Nutzung der Systeme von 4pay oder der Operatoren begangen hat.

Ein Verstoß des Customers gegen eine Verpflichtung dieser AGB (Beeinträchtigung der Systeme von 4pay oder der Operators) vorliegt, soweit der Customer die Störung nicht innerhalb von drei Kalendertagen ab Kenntnis der Störung beseitigt hat.

Der Partner oder dessen Sub-Partner die Schnittstelle, insbesondere die Möglichkeit des Zugangs zu den Systemen der Operatoren, trotz entsprechender Abmahnung seitens 4pay außerhalb des Vertragszwecks nutzen.

4pay den Betrieb einstellt oder auf Grund regulierungsbehördlicher oder gerichtlicher Anordnungen die für die Bereitstellung des Dienstes erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen verliert oder ein Ereignis höherer Gewalt i.S. dieser AGB ununterbrochen länger als ein Monat andauert. 4pay die Fortsetzung der vertraglichen Beziehungen zum Partner infolge des Eintrittes von Gründen, die nicht in die Sphäre von 4pay fallen, unmöglich oder unzumutbar wird (darunter fällt auch die Auflösung zwischen 4pay und einem oder mehreren Operatoren geschlossenen Vereinbarungen aus nicht von 4pay zu vertretenden Gründen, wobei eine Auflösung aufgrund des Vertragsverstoßes eines Dritten, der die Leistungen von 4pay in Anspruch nimmt, nicht als von 4pay zu vertreten gilt).

Wenn ein Wettbewerber von 4pay eine Beteiligung am Unternehmen des Partners erwirbt, mit der dieser die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter bzw. einen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen des Partners erlangt. Als Wettbewerber in diesem Sinne gelten insbesondere alle natürlichen oder juristischen Personen, die in den Bereichen Mobile Messaging und Mobile Payment tätig sind.

12.5 Sofern nicht anders festgelegt, hat die außerordentliche Kündigung schriftlich zu erfolgen. Das außerordentliche Kündigungsschreiben kann auch eingescannt per E-Mail an die andere Partei übermittelt werden. Eine außerordentliche Kündigung kann nur innerhalb von einem Monat ab Kenntnis des wichtigen Grundes ausgeübt werden.

13. ABSCHLUSSBESTIMMUNG

13.1 Die Vertragsbeziehung unterliegt deutschem Recht und ist nach diesem Recht auszulegen. Die Vertragsparteien schließen die Anwendbarkeit der Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) und des Kollisionsrechts aus.

13.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung ergeben ist das jeweils sachlich zuständige Gericht in Düsseldorf, Deutschland.

13.3 Geschäftsbedingungen des Partners oder Dritter gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn 4pay diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

13.4 Die mit dem Partner geschlossenen Verträge stellen die gesamte zwischen Parteien getroffene Vereinbarung hinsichtlich des Vertragsgegenstands dar. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen und Abänderungen der zwischen den Parteien geschlossenen Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

13.5 Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser AGB lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung unverzüglich eine solche zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung und der Zwecksetzung der Parteien am nächsten kommen.

13.6 Der Partner ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch 4pay berechtigt, Rechte und Pflichten aus Vertragsverhältnis ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. 4pay ist jedoch berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis auf mit 4pay verbundene Unternehmen zu übertragen.

13.7 Die Rechte und Verpflichtungen aus dieser Vertragsbeziehung gelten auch zugunsten der Vertragsparteien und ihrer jeweiligen Rechtsnachfolger und berechtigte Abtretungsempfänger.

13.8 Während der Laufzeit der Vertragsbeziehung und für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach ihrer Beendigung ist es keiner Partei erlaubt, direkt oder indirekt einen Mitarbeiter der anderen Partei abzuwerben. Dieser Abwerbverbot gilt nicht für Anstellungen, die aufgrund von öffentlichen Ausschreibungen oder allgemeine Rekrutierungskampagnen zurückzuführen sind.

13.9 Die Vertragsparteien verpflichten sich, Werbe- und PR-Maßnahmen (z.B. Pressemitteilungen), die auf vertragliche Beziehung und/oder Zusammenarbeit der Parteien Bezug nehmen, erst nach wechselseitiger Zustimmung des Inhaltes zu veröffentlichen.

13.10 Jede Partei trägt ihre im Zusammenhang mit der Verhandlung, Vorbereitung, Abschluss und Durchführung der Vertragsbeziehung verbundenen Kosten jeweils selbst. Die Kosten einer allenfalls erforderlichen Vergebührung der Verträge (oder einzelner Teile davon) trägt der Partner.

13.11 Diese AGB sind nur in deutscher und englischer Sprache verfügbar und sind in der jeweiligen Sprachfassung als verbindlich zu erachten.